

- D. Von der Klassificirung der Mannschaften.
- E. Von der Aushebung selbst.
- F. Von der Abgabe der Mannschaften an das Militair.
- G. Von der Reservehaltung.

- Cap. VII. Von den Maßregeln zu Verhütung der Militair-Pflicht-Entziehung und von den hierbei eintretenden Strafen.
- Cap. VIII. Von den Strafen, welche Diejenigen zu erleiden haben, welche die Militair-Pflicht-Entziehung eines Mannes befördern.

### Zweiter Theil.

#### Von den Entlassungen.

- Cap. I. Von der künftigen Dauer der Dienstzeit und von der Verpflichtung zur Dienstreserve.
- Cap. II. Von den verschiedenen Fällen der ehrenvollen Entlassung, und von den Entfernungen vom Militair.
  - A. Entlassung wegen abgelaufener Dienstzeit.
  - B. — wegen nothwendiger Verwaltung eines Besitztums, oder wegen Erhaltung hilfloser Familien.
  - C. — wegen erlangter Dienstuntüchtigkeit.
 Entfernungen von dem Militair.
- Cap. III. Von den Vortheilen und Begünstigungen, welche für Entlassene Statt finden können.
  - A. Für Entlassene nach 8 Jahren Dienstzeit.
  - B. Für Entlassene nach 16 Jahren Dienstzeit.
  - C. Für im Dienst untüchtig gewordene Mannschaften.
- Cap. IV. Von den Verfügungen über die Militairabschiede von Verstorbenen.